

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Standesamt)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Gemeinde Bad Kohlgrub Hauptstraße 29 82433 Bad Kohlgrub Telefon: +49 8845 7490-0 E-Mail: gemeinde@bad-kohlgrub.de Franz Degele	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Februar 2021	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke verarbeitet:
<p>Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich ein Eheregister, ein Lebenspartnerschaftsregister, ein Geburtenregister und ein Sterberegister (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 PStG). Die Registereinträge sind nach Vorschriften des PStG durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berücksichtigen (Fortführung).</p> <p>Arbeiten im Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung und Vornahme der Eheschließung mit Erstellung der Niederschrift über die Eheschließung ▪ Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe ▪ Beurkundungen und Nachbeurkundungen Eheschließung, Geburt, Sterbefall ▪ Ehefähigkeitszeugnis: Ausstellung sowie Beschaffung aus Österreich, der Schweiz und Luxemburg ▪ Anträge auf Befreiung zur Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das Oberlandesgericht ▪ Anträge auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen durch das Oberlandesgericht ▪ Überprüfung ausländischer Urkunden über die deutsche Auslandsvertretung im Rahmen eines Amtshilfeersuchens ▪ Statistiken ▪ Änderung der Religionszugehörigkeit ▪ Erklärungen zur Namenführung; Namensangleichungen; Nachträgliche Namensänderungen ▪ Sortierung der Vornamen ▪ Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen ▪ Ausstellung von Personenstandsunterlagen und beglaubigten Registerauszügen ▪ Führung und Fortführung der Personenstandsregister, Führung der Sammelakten und dem Standesamtsarchiv

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten verarbeitet werden:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG ▪ Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung, Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ▪ Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens ▪ Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ▪ Namensänderungsgesetz ▪ Staatsangehörigkeitsgesetz ▪ Landespersonenstandsausführungsgesetz ▪ Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz ▪ Landespersonenstandsverordnung

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
andere Standesämter

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Mitteilungen an

- ein anderes Standesamt
- Meldebehörden
- das Standesamt 1 in Berlin
- das Landesamt für Statistik
- das zentrale Testamentsregister
- Ausländerbehörden
- Gesundheitsbehörden
- Familiengericht / bei entsprechender Personenstandsänderung
- Kirchenbuchführer / zur Aktualisierung der Kirchenbücher
- Konsulat / zur Erfüllung konsularischer Aufgaben
- Jugendamt / zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes
- Vormundschaftsgericht / zur Erfüllung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes
- Amtsgericht / zur Erfüllung von Aufgaben des Amtsgerichts
- Finanzamt / zur Aktualisierung der Daten

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Bei betroffenen Personen aus einem Drittland ggf. Übermittlung an Standesämter im Ausland.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Sog. Sammelakten (Akten zu den versch. Personenstandsereignissen) werden in Papierform aufbewahrt.
- Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt (§ 3 Abs. 2 PStG)
- Die Beurkundungen in einem Personenstandsregister werden nach ihrem Abschluss (§ 3 Abs. 2 PStG) in einem weiteren elektronischen Register (Sicherungsregister) gespeichert (§ 4 Abs. 1 PStG). Das Sicherungsregister wird nach Fortführung des Personenstandsregisters aktualisiert (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PStG).
- Bei Personenstandsregistern (Eheregister, Geburtenregister, Sterberegister) gelten folgende Fortführungsfristen (§ 5 Abs. 5 PStG):
 - 110 Jahre bei Geburtenregistern
 - 80 Jahre bei Eheregistern und Lebenspartnerschaftsregistern
 - 30 Jahre bei Sterberegistern

Nach Ablauf dieser Frist unterliegen die Register archivrechtlichen Vorschriften und sind den Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Abschriften aus den Personenstandsregistern entsprechen nach Ablauf der o. g. Frist nicht mehr einer Personenstandsurkunde.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.